

Ablauf Weiterbildungskontrolle per 31.12.2010

1. Belege sammeln:
 - anhand des Qualitätsordners – kann bei der Geschäftsstelle von Yoga Schweiz bezogen werden (info@yoga.ch oder 031 311 07 17)oder mit dem
 - Meldeformular (abrufbar unter www.yoga.ch Rubrik Ausbildung)
2. Die Belege fristgerecht per 31.12.2010 einsenden an Yoga Schweiz, Weiterbildungskontrolle, Aarberggasse 21, 3011 Bern

FAQ (häufig gestellte Fragen)

Frage: Wieviele Stunden Weiterbildung muss ich pro Jahr nachweisen?

Antwort: Pro Jahr müssen 20h Weiterbildung absolviert werden.

Frage: Wie oft findet die Weiterbildungskontrolle statt?

Antwort: Die Weiterbildungskontrolle findet erstmals per 31.12.2010 statt. Es müssen 40 Stunden nachgewiesen werden. Vorläufig ist ein Nachweis-Intervall von zwei Jahren geplant. Ausnahmsweise beträgt das erste Intervall drei Jahre (1.1.08-31.12.10). Für das erste Intervall von drei Jahren müssen aber lediglich 40 Stunden Weiterbildung nachgewiesen werden.

Frage: Kann ich den Qualitätsordner selber ausfüllen?

Antwort: Ja. Die Kurse Coaching für die Praxis finden nur noch statt, wenn sich genügend Personen dafür interessieren. Falls Sie Interesse haben, senden Sie ein Mail an info@yoga.ch mit dem Vermerk: Interesse am Kurs „Coaching für die Praxis“.

Frage: Erhalte ich am Kurs Coaching für die Praxis weitere wichtige Informationen? Wenn ja, welche?

Antwort: Der Kurs ist interdisziplinär und deshalb findet ein informativer Austausch statt. Sie erhalten Einblick, wie man professionell in unseren Berufen arbeiten kann und was es alles braucht für das eigene Qualitätsmanagement.

Frage: Wie muss ich vorgehen, wenn ich wegen eines Unfalls, längerer Krankheit oder Schwangerschaft während der zwei Jahre nicht die erforderlichen 40 Stunden erreiche?

Antwort: Hier gelten die Bestimmungen des WB- Reglementes Pt. 4 / Absatz c): Kann ein Mitglied die notwendigen Weiterbildungsstunden nicht vorweisen, ist bis zwei Monate vor Ablauf der Bemessungsperiode der Geschäftsstelle ein schriftliches, begründetes Gesuch um Fristverlängerung einzureichen.

Frage: Ist die obligatorische Weiterbildung nur bei Yoga Schweiz möglich? Die Auswahl beschränkt und vorgeschrieben?

Antwort: Nein, stimmt nicht! Das Feld ist sehr breit und allen Anbietern offen. Ein Computerkurs in Buchhaltung gilt genau so als Weiterbildung, wie ein ayurvedischer Kochkurs, ein Nothelferkurs oder ein Kurs in der spiraldynamischen Massagetechnik. Genau so kann das Kursangebot der „Agenda“ von Yoga Schweiz benutzt werden, aber auch ein Kurs in Kinesiologie oder Polarity hat seine Gültigkeit oder Kurse in Vipassana Meditation, im tibetischen Institut in Rikon oder in Deutschland oder Indien. Auszug aus den Weiterbildungsrichtlinien Punkt 5 (einzusehen unter www.yoga.ch, Rubrik Ausbildung: Obligatorische Weiterbildung): Die Weiterbildungsstunden können beinhalten: a)Methodische Grundlagen b)Allgemeine, beruflich relevante Grundlagenkenntnisse (z. Bsp. zu Gesundheit, Kommunikation, Medizin, Praxisentwicklung) c) Supervision.

Für die Zukunft ist einzig wichtig, dass solche Kurse schriftlich bestätigt werden mit einem geeigneten Dokument. Auszug aus den Richtlinien: Aus diesen Dokumenten müssen hervorgehen: Name der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers/ Namen der Referentinnen oder Referenten /ggf. Name des Veranstalters (Institution) /Kursthema /Anzahl Stunden /Datum der Veranstaltung. Das Dokument muss von der verantwortlichen OrganisatorIn oder den ReferentInnen unterzeichnet sein und nach der Durchführung auf den Namen der Yogalehrerin oder des Yogalehrers (KursteilnehmerIn) ausgestellt worden sein.

Frage: Warum gibt es ein Weiterbildungsangebot von Yoga Schweiz?

Antwort: Das Weiterbildungsangebot von Yoga Schweiz wird jeweils sorgfältig ausgewählt, es sollte vielfältig sein und bestimmte Qualitätskriterien erfüllen und die TeilnehmerInnen erhalten eine Bestätigung des Berufsverbandes. Diese Kurse werden auch evaluiert, so wissen die Verantwortlichen von Yoga Schweiz, ob das Angebot den Erwartungen entsprach. Der Berufsverband sah sich dazu veranlasst, weil die Möglichkeit besteht, dass gewisse Institutionen von ihren Mitgliedern verlangen, nur solche überprüften Weiterbildungen zu besuchen. Jedoch stellt weder Yoga Schweiz noch der Dachverband Xund diese Bedingung!

Frage: Was bedeutet die Ref.-Nr. auf dem Meldeformular?

Antwort: Mit Ref.-Nr. ist die Referenznummer gemeint. Die einzureichenden Kopien der Weiterbildungsbestätigungen werden mit einer Nummer gekennzeichnet. Dieselbe Nummer wird auf dem Meldeformular beim Auflisten der Weiterbildungen unter Ref.-Nr. angegeben. Dies erleichtert uns das Kontrollieren der eingereichten Dokumente.

Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen direkt an info@yoga.ch. Vielen Dank.